



Magistratsabteilung 36
Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen

Per E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Magistrat der Stadt Wien
Fachbereich Gewerberecht
Wipplingerstraße 6-8,
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 97114
Fax +43 1 4000 99 97115
post@ma63.wien.gv.at
www.gewerbe.wien.at

MA 63-1546606-2023
Entwurf der Änderung des Gesetzes betreffend die
Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen
(Wiener Tanzschulgesetzes 1996),
Stellungnahme
zu GZ: MA 36-655548-2022-

Wien, 03.01.2024

Termin: 12.01.2024

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden Stadtrat der
Geschäftsgruppe Finanzen,
Wirtschaft, Arbeit, Internationales
und Wiener Stadtwerke

Auf den mit 12. Jänner 2024 befristeten Auftrag vom 19. Dezember 2023 erstattet die
Magistratsabteilung 63 – Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand aus Sicht ihres
Zuständigkeitsbereiches die nachstehende Stellungnahme:

Ad § 8:

Die in Abs. 4 vorgesehene Anknüpfung an das zentrale Identitätsdokumentenregister iSd
§ 22b PassG kann nicht nachvollzogen werden, da für die Behörde iSd
Wiener Tanzschulgesetzes 1996 keine Abfrageermächtigung dieses Registers besteht. Die
Voraussetzungen des § 22b Abs. 4a PassG liegen augenscheinlich nicht vor. Eine dahingehende
Prüfung wird empfohlen.

Ad § 15a:

Zu Abs. 2 letzter Satz wird hinterfragt, ob anstatt eines bescheidmäßigen Auftrages zur
Mangelbehebung allenfalls auch mit einer „nachweislichen“ oder „schriftlichen“ Aufforderung das
Auslangen gefunden werden könnte. In anderen Gesetzen hat sich zudem der klarstellende Zusatz
bewährt, dass dies „unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens“ zu erfolgen hat.

Ad § 30:

Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Datenarten sollten nochmals vollständig geprüft werden. So
fehlen z.B. Daten zum Familienstand (Bezug: § 13 Abs. 1 Z 2), zur Abstammung (Bezug: § 13 Abs. 1 Z 3)
oder zu Sprachkenntnissen (Bezug: § 18). Die jeweiligen Datenarten sollten zudem an konkrete

unbedingte Notwendigkeiten (Durchführung des entsprechenden Verfahrens, für diese die Datenarten notwendig sind) geknüpft werden.

Angemerkt wird, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ iSd Art. 4 Z 1 DSGVO sämtliche Informationen, die sich auf betroffene Personen beziehen, umfasst. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist der Begriff dieser Informationen weit auszulegen.

Laut den Erläuterungen ist wohl auch geplant „interessierten Personen Einsicht [in die verarbeiteten Daten, Anm.] zu gewähren und ihnen Kopien dieser Daten zur Verfügung zu stellen“. Eine korrespondierende gesetzliche Vorschrift konnte nicht gefunden werden. Die Einsicht für Dritte in (personenbezogene) Daten sowie die Übermittlung der hoheitlich verarbeiteten (personenbezogenen) Daten an Dritte müssten konkret gesetzlich ausgestaltet werden. Eine diesbezügliche Prüfung wird daher empfohlen.

Weiters sollten die Erläuterungen keine allgemeinen Aussagen zur Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen umfassen, sondern konkret auf die Verarbeitungsermächtigung eingehen.

Ad Abs. 3:

Die Übermittlungsermächtigung sollte dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) entsprechend auf das unbedingt Notwendige konkretisiert werden.

Ad Abs. 4:

Es sollte sprachlich konkretisiert werden, welche personenbezogene Daten gemeint sind. Zudem wäre zu prüfen, ob die Aufbewahrung aller im Vollzug verarbeiteten personenbezogenen Daten auf die festgelegte Dauer tatsächlich unbedingt erforderlich ist. Eine differenzierende Regelung wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht zu bevorzugen.

Ad Abs. 5:

In Abs. 5 werden Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt. Wenngleich diese zu begrüßen sind, wird empfohlen, die praktische Umsetzbarkeit (insb. des Zugriffsprotokolls) zu prüfen. Wenn die Protokollierung angeordnet wird, sollten der Inhalt der Protokolldaten und die Verpflichtung zur Auswertung dieser ebenfalls festgelegt werden. Im Hinblick auf die strafrechtlich relevanten Daten (Abs. 1 Z 4, Z 5 und Z 10) sollten strengere Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Ad § 31:

Die Regelung einer Abfrageermächtigung für Bundesregister erscheint kompetenzrechtlich unzulässig, da die Kompetenz zur Regelung der Abfrageermächtigungen und damit der Voraussetzungen für die Abfragen der Register nach Ansicht der MA 63 dem Bund zukommt. Der § 31 sollte daher ersatzlos entfallen.

Inhaltlich ist – unabhängig davon – zu der Ermächtigung zu bemerken, dass die Datenarten nicht mit § 30 übereinstimmen. Die doppelte Abfrageermächtigung gleicher Daten aus zwei Registern erscheint zudem aus Sicht des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) bedenklich. Die Notwendigkeit zur Durchführung von Verknüpfungsabfragen iSd § 16a Abs. 3 MeldeG kann auch nicht erkannt werden. Diese bedürfte einer konkreten Rechtfertigung widrigenfalls diese mangels Erfüllung der notwendigen Verhältnismäßigkeit als verfassungswidrig (§ 1 Abs. 2 DSG) einzustufen wäre. Für Verknüpfungsanfragen wäre gesetzlich auch das Anknüpfungskriterium festzulegen. Bestenfalls sollten zudem die Datenarten bzw. die Betroffenenkategorien in allen Fällen festgelegt werden.

Bemerkungen aus Sicht des Wiener Dienstleistungsgesetzes (W-DLG):

Gemäß § 29 Wiener Dienstleistungsgesetzes (W-DLG) sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, sofern diese

- a) Regelungen vorsehen, die die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,
- b) im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinn von Titel II der Berufsanerkennungsrichtlinie vorsehen oder
- c) bestehende Regelungen nach lit. a oder lit. b ändern.

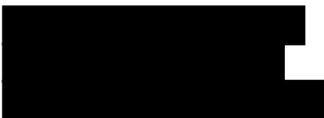
Für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Gesetzesentwürfen ist gemäß § 29 Abs. 2 W-DLG das Amt der Wiener Landesregierung zuständig.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung basiert auf der „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“ (Richtlinie (EU) 2018/958), die im W-DLG umgesetzt wurde. Die inhaltlichen Vorgaben zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in § 30 W-DLG umgesetzt.

Die Dokumentation der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gemäß § 30 Abs. 3 W-DLG den Erläuterungen anzuschließen.

Aus Sicht des Fachbereiches Datenschutzes unterliegt der vorliegende Entwurf zur Änderung des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 der Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, da u.a. eine Änderung der landesrechtlichen Reglementierung für die Tanzlehrbefugnis erfolgt.

Da den Erläuterungen keine Dokumentation der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu entnehmen war, wird nochmals auf die Verpflichtungen nach §§ 29 ff W-DLG hingewiesen.“



Für den Abteilungsleiter



(elektronisch gefertigt)

##signaturplatzhalter##